

# ***AMTSBLATT*** **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2002

Oderberg, 12. August

Nr. 3/2002

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

- Seite 2 Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hohensaaten vom 19.06.2002
- Seite 4 Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.06.2002
- Seite 5 Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 19.06.2002
- Seite 7 Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 19.06.2002
- Seite 9 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg vom 17.07.2002

#### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

- Seite 10 Bürgerentscheid über die Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung Liepe vom 22.01.2002
- Seite 11 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
- Seite 11 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lunow
- Seite 12 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen
- Seite 12 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf

---

#### **Impressum:**

##### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr, mit einer Auflage von 2000 Exemplaren und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil**  
**Öffentliche Bekanntmachungen:**

**Entschädigungssatzung für die Gemeinde  
Hohensaaten**

**Aufgrund des § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung und § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II, S. 542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 16.05.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger.

**§ 2**  
**Grundsätze**

Den Gemeindevertretern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich eines in dieser Satzung festzulegenden Rahmen an Fahrkosten in km, abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt. Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld gewährt.

**§ 3**  
**Zahlungsbestimmungen**

1. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für den Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt.
2. Das den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für die Sitzungen der Gemeindevertretung und Sitzungen der Ausschüsse wird quartalsweise im Nachhinein gezahlt. Die Abrechnung von Reisekosten soll quartalsweise vorgenommen werden und zum Ende des Quartals dem Amt Oderberg, Hauptamt übergeben werden.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung**

1. Die Gemeindevertreter erhalten gemäß § 6 Abs. 1 KomAEV eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 €.
2. Neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung wird gemäß § 8 Abs. 1 KomAEV eine Aufwandsentschädigung an den ehrenamtlichen Bürgermeister in Höhe von 460,00 € gezahlt.
3. Einem Stellvertreter eines im Abs. 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

**§ 5**  
**Sitzungsgeld**

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 KomAEV ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

2. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
3. Sachkundige Einwohner/ innen erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, in Höhe von 13,00 €.
4. Mitglieder der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes erhalten gemäß Abs. 1 ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaussfall gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.

#### **§ 6**

#### **Verdienstaussfall**

Der Verdienstaussfall wird gemäß § 13 KomAEV erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

Als erstattungsfähiger Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 10,00 € festgelegt.

#### **§ 7**

#### **Reisekostenentschädigung**

1. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.
2. Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
3. Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

1. Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Entschädigungssatzung vom 04.02.1999

Hohensaaten, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Holger Lehmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2002 die vorstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

### **Satzung für die Gemeinde Hohensaaten**

**über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes  
"Welse" und des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"**

**Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Hohensaaten in ihrer Sitzung am 16.05.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten beschlossen:**

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Hohensaaten ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" und des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch". Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### § 2

#### Gebührentatbestand

Die Gemeinde Hohensaaten erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband und den Gewässer- und Deichverband zu leistenden Beiträge.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres für die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2002 ist Bemessungsgrundlage die auf volle ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

### § 5

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt gemäß der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche in den Kalenderjahren 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001:

▪ bis	300	qm	7,00	DM	3,50	€
▪ bis	500	qm	9,00	DM	4,50	€
▪ bis	1000	qm	12,00	DM	6,00	€
▪ bis	5000	qm	15,00	DM	7,50	€
▪ über	5000	qm	17,00	DM	8,50	€
▪ zuzüglich für jeden angefangenen ha			18,00	DM	9,00	€

- (2) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich ab dem Kalenderjahr 2002 je ar der nach § 4 Abs.2 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- (a) des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" 0,10 €
- (b) des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" 0,09 €

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:
- (a) Am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser dreißig DM/ fünfzehn € nicht übersteigt.
- (b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als dreißig DM/ fünfzehn € beträgt und sechzig DM/ einunddreißig € übersteigt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Finowkanal-Panke-Wuhle", "Oderbruch" und "Welse" im Amt Oderberg vom 16.02.1994 außer Kraft.

Hohensaaten, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Holger Lehmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2002 die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ der Gemeinde Hohensaaten ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

**Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**

**über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes  
"Welse"**

**Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) hat**

**die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 14.05.2002 folgende Satzung  
über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten beschlossen:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Welse". Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband zu leistenden Beiträge.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres für die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2002 ist Bemessungsgrundlage die auf volle ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

**§ 5**

**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt gemäß der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche in den Kalenderjahren 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 2000 und 2001:

Für die Gemeinde Lunow und für die Gemeinde Stolzenhagen:

▪ bis	300	qm	7,00	DM	3,50	€
▪ bis	500	qm	9,00	DM	4,50	€
▪ bis	1000	qm	12,00	DM	6,00	€
▪ bis	5000	qm	15,00	DM	7,50	€
▪ über	5000	qm	17,00	DM	8,50	€
▪ zuzüglich für jeden angefangenen ha			18,00	DM	9,00	€

- (2) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich ab dem Kalenderjahr 2002 je ar der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche im verbandsgebiet

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 0,10 €

**§ 6**

**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:

- (a) Am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser dreißig DM/ fünfzehn € nicht übersteigt.
- (b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als dreißig DM/ fünfzehn € beträgt und sechzig DM/ einunddreißig € nicht übersteigt.

### § 7

#### Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Finowkanal-Panke-Wuhle", "Oderbruch" und "Welse" im Amt Oderberg vom 16.02.1994 außer Kraft.

Lunow-Stolzenhagen, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Dieter Püschel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.05.2002 die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

### Satzung für die Gemeinde Parsteinsee

#### über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

**Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 2001 (GVBl. I, S. 231) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 22.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten beschlossen:**

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Parsteinsee ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände zu leistenden Beiträge.

## § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres für die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2002 ist Bemessungsgrundlage die auf volle ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt gemäß der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche in den Kalenderjahren 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001:

### Für die Gemeinde Parstein:

▪ bis	300	qm	5,00	DM	2,50	€
▪ bis	500	qm	7,00	DM	3,50	€
▪ bis	1000	qm	9,00	DM	4,50	€
▪ bis	5000	qm	10,00	DM	5,00	€
▪ über	5000	qm	13,00	DM	6,50	€
▪ zuzüglich für jeden angefangenen ha			14,00	DM	7,00	€

### Für die Gemeinde Lüdersdorf:

▪ bis	300	qm	7,00	DM	3,50	€
▪ bis	500	qm	9,00	DM	4,50	€
▪ bis	1000	qm	12,00	DM	6,00	€
▪ bis	5000	qm	15,00	DM	7,50	€
▪ über	5000	qm	17,00	DM	8,50	€
▪ zuzüglich für jeden angefangenen ha			18,00	DM	9,00	€

- (2) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich ab dem Kalenderjahr 2002 je ar der nach § 4 Abs.2 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

(a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	0,10	€
(b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	0,07	€

## § 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:
  - (a) Am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser dreißig DM/ fünfzehn € nicht übersteigt.
  - (b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als dreißig DM/ fünfzehn € beträgt und sechzig DM/ einunddreißig € nicht übersteigt.



**§ 7****Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Finowkanal-Panke-Wuhle“, „Oderbruch“ und „Welse“ im Amt Oderberg vom 16.02.1994 außer Kraft.

Parsteinsee, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Eckbert Florian  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2002 die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ der Gemeinde Parsteinsee ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

**3. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg**

**Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 154) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, Seite 178), durch Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I, Seite 358), durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita – Gesetz – Novelle), (beides: GVBl. I, Nr. 7 vom 12. Juli 2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316), hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 03.07.2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg beschlossen.**

**§ 1****Änderung des § 7 Abs. 1 Pkt. 2**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg vom 01.11.2000 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. 1 Pkt. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschuldner zu führenden Nachweise zum Einkommen.

Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so kann die höchste der, der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Grundgebühr festgesetzt werden (siehe jeweilige Anlage zur Gebührenordnung).

3. Bei Nichteinhaltung bzw. verspäteter Einreichung zur Einstufung notwendiger Unterlagen, wird bei Nachberechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

## § 2 In – Kraft – Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Oderberg, 17.07.2002

Oderberg, 17.07.2002

gez. Klaus Marschner  
Amtsausschussvorsitzender

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2002 vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Oderberg beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.07.2002

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

### Sonstige amtliche Mitteilungen:

## Amtliche Bekanntmachung

Nachdem die Gemeindevertretung von Liepe mit Beschluss vom 11.06.2002, Beschluss-Nr. Li/010/02, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürger der Gemeinde Liepe, Antrag vom 18.03.2002, festgestellt hat, ist gemäß § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ein

### Bürgerentscheid über die Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung Liepe vom 22.01.2002 "Satzung für den Schulbezirk Liepe"

durchzuführen.

Der Landrat des Landkreises Barnim hat gemäß § 64 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgendes festgelegt:

1. Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides ist

**Sonntag, 22.09.2002.**

2. Die Abstimmungszeit dauert von

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt, dass in den Monaten

August 2002 bis Februar 2003

an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden Liepe und Parsteinsee, OT Parstein, Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Gräben vom Lieper Vorwerk	3 140 01
Dorfgraben Parsteinsee, OT Parstein	3 152 01
Seegraben Parsteinsee, OT Parstein	3 152 02

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt. Im Zeitraum von Oktober 2002 bis Februar 2003 wird das Mähgut gemulcht.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferandstreifen vorübergehend zu entfernen. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband  
"Finowfließ"  
Rüdritzer Chaussee 42  
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66  
  
16321 Bernau bei Berlin

gez. Holtrup  
Geschäftsführerin

---

## Bekanntmachung

**E i n l a d u n g zur Jagdgenossenschaftsversammlung der ehem. Jagdgenossenschaft Lunow**

am Donnerstag, dem 22.08.2002  
um 19:00 Uhr

in die Gaststätte „Quillitz“, OT Lunow, Bauernstr. 36, 16248 Lunow-Stolzenhagen

**Tagesordnung:**

- Beschlussfassung der Jagdgenossen über die Teilung des durch die Gemeindegebietsreform neu entstandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lunow-Stolzenhagen in die ehemaligen Jagdbezirke.
- Entscheidung über den Verbleib der Gelder.

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**E i n l a d u n g zur Jagdgenossenschaftsversammlung der ehem. Jagdgenossenschaft Stolzenhagen**

am Donnerstag, dem 22.08.2002  
um 20:00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus, OT Stolzenhagen, E.-Thälmann Str.19, 16248 Lunow-Stolzenhagen

**Tagesordnung:**

- Beschlussfassung der Jagdgenossen über die Teilung des durch die Gemeindegebietsreform neu entstandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lunow-Stolzenhagen in die ehemaligen Jagdbezirke.
- Entscheidung über den Verbleib der Gelder.

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

**E i n l a d u n g zur Jagdgenossenschaftsversammlung der ehem. Jagdgenossenschaften Lüdersdorf und Parstein**

am Freitag, dem 23.08.2002  
um 19:00 Uhr  
im Gemeindezentrum, OT Parstein, Dorfstr. 35, 16248 Parsteinsee

**Tagesordnung:**

- Beschlussfassung der Jagdgenossen über die Teilung des durch die Gemeindegebietsreform neu entstandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Parsteinsee in die ehemaligen Jagdbezirke.
- Entscheidung über den Verbleib der Gelder.

gez. Gerhard Miroslau  
amt. Amtsdirektor

---